



SVS unter der Lupe &  
Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen  
und Künstler

Manuela Dorn  
Daniel Gerbautz, MA

# Überblick

- Versichertenkreis & Definition
- Anmeldung & Pflichtversicherung
- Ausnahmebestimmungen
- Versicherungsbeiträge
- Freiwillige Optionen
- Überbrückungsfonds für Künstlerinnen & Künstler
- Q & A

# Versichertenkreis der SVS (GSVG)

- Gewerbetreibende mit aufrechtem Gewerbeschein
- Gesellschafter OG, Komplementäre der KG (Kammerzugehörigkeit)
- Geschäftsführende Gesellschafter der GmbH (Kammerzugehörigkeit)
- **Neue Selbständige § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG**

# Was ist ein „neuer Selbstständiger“?

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit / Gewerbebetrieb
- Sofern keine andere Voraussetzung für Pflichtversicherung vorliegt
- Seit 01.01.1998

# Anmeldung zur Pflichtversicherung

- Anmeldung mittels Versicherungserklärung & Fragebogen zur Rechtssicherheit unter [www.svs.at/neuzugang](http://www.svs.at/neuzugang)
- Bekanntgabe der Art und des Beginns der Tätigkeit
- Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
- Bekanntgabe, dass die Versicherungsgrenze von 5.710,32 € überschritten wird → Pflichtversicherung tritt ein

Beginn der Pflichtversicherung mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit!

# Was beinhaltet die Pflichtversicherung?

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung (Arbeitsunfälle, Berufskrankheit)
- Selbständigenvorsorge



# Ausnahme von der Pflichtversicherung

## Unterschreitung der Versicherungsgrenze

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Geringfügigkeitsgrenze: 5.710,32 €
- Überprüfung durch Einkommensteuerbescheid\*
  
- „Opting In“ möglich (freiwillige Kranken- und Unfallversicherung)

\* Achtung! Bei Überprüfung und Überschreitung kann auch rückwirkend Pflichtversicherung festgestellt werden!

# Ende der Pflichtversicherung

## Widerruf der Überschreitungserklärung

- Die Versicherungsgrenze darf im gesamten Kalenderjahr nicht überschritten werden
- Eine rückwirkende Stornierung der Pflichtversicherung ist nicht möglich

## Einstellung der selbständigen Tätigkeit

- Die Pflichtversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats in dem die selbständige Tätigkeit eingestellt wurde (Meldefristen!)




# Mindestbeitragsgrundlagen & Beitragssätze

	Neue Selbständige	Beitragssatz
Pensionsversicherung	475,86	18,50 %
Krankenversicherung	475,86	6,80 %
Selbständigenvorsorge	475,86	1,53 %
Unfallversicherung		Fixbeitrag
<b>GESAMT</b>		<b>26,83 % + UV</b>

# Mindestbeiträge zur Pflichtversicherung

Neue Selbständige	
Pensionsversicherung	88,03 €
Krankenversicherung	32,36 €
Selbständigenvorsorge	7,28 €
Unfallversicherung	10,42 €
<b>Monatlicher Gesamtbetrag</b>	<b>138,09 €</b>

# Vorläufige Beitragsgrundlagen

- Mindestbeitragsgrundlage bei Neuanmeldung
- Einkommensprognose  individuelle Beitragsgrundlage
- Beitragsgrundlage aus dem drittvorangegangenen Jahr:

## Beispiel:

Beitragsgrundlage 2021  basierend auf  Einkommensteuerbescheid 2018

# Endgültige Beitragsberechnung

$$\frac{\text{Versicherungspflichtiges Einkommen}}{\text{Monate der Pflichtversicherung}} = \text{endgültige Beitragsgrundlage}$$

$$\text{Endgültige Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} = \text{monatlicher Beitrag}$$

# Endgültige Beitragsberechnung

Einkommen laut Steuerbescheid	12.000 €
Hinzurechnungsbeträge	2.000 €
<hr/>	
Gesamt:	14.000 €

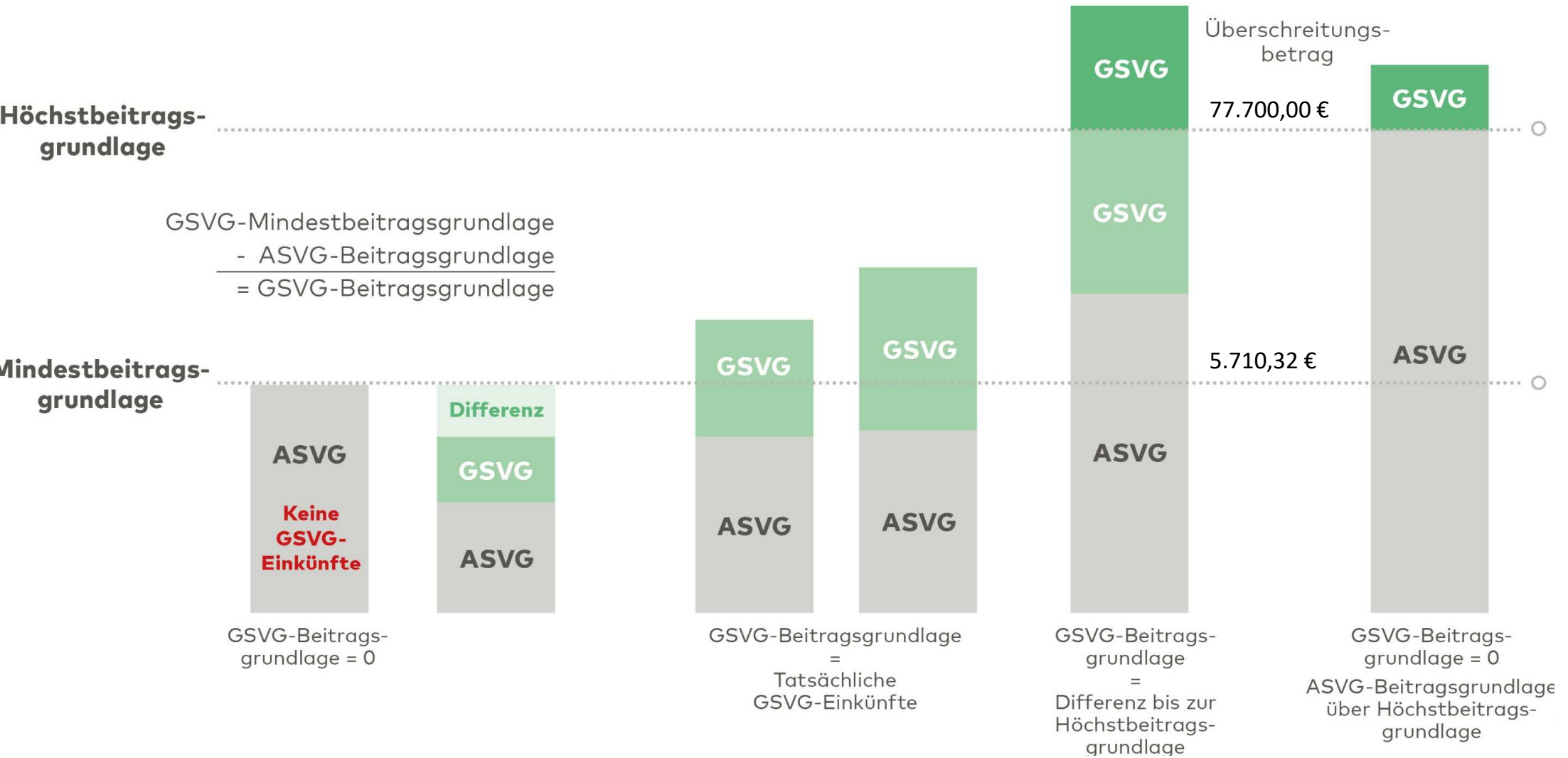
14.000 € : 12 = 1.166,66 €  
(= endgültige Beitragsgrundlage)

$$1.166,66 \text{ €} \times 25,3 \% = 295,16 \text{ € / Monat}$$

# Mehrfachversicherung

- Eine Person übt mehrere Erwerbstätigkeiten aus
- Ein Neuer Selbständiger (GSVG) ist nebenbei unselbständig beschäftigt (ASVG)
- Beitragspflicht bis zur Höchstbeitragsgrundlage (HBG: € 77.700,--)
- Die tatsächlichen Einkünfte werden durch die SVS automatisch bemessen
  - Differenzvorschreibung bis zur HBG
  - Wegfall der Mindestbeitragsgrundlage

# Mehrfachversicherung



# Quartalsvorschreibung

## 1. Quartal

Jänner  
**Februar**  
März

## 2. Quartal

April  
**Mai**  
Juni

## 3. Quartal

Juli  
**August**  
September

## 4. Quartal

Oktober  
**November**  
Dezember



# 6. Zahlungskonzept

- Quartalsmäßiger Einziehungsauftrag
- Monatlicher Einziehungsauftrag
- Jahresvereinbarung
- Individuelle Zahlungsvereinbarung

# 7. Freiwillige Optionen

- Zusatzversicherung
- Optionen in der Krankenversicherung
- Familienversicherung
- Höherversicherung in der Pensionsversicherung/Unfallversicherung
- Weiterversicherung
- Arbeitslosenversicherung

# svsGO – digitale Services der SVS



Rechnungen  
einreichen .... GO!



Beiträge  
anpassen .... GO!



Arztkosten  
einsehen .... GO!



Sicherer Login mit  
Handy-Signatur

# Steuernummer? Befähigungsnachweis?

- „ReSi“ Prüfung der SVS in Zusammenarbeit mit ÖGK
- Steuernummer bei Anmeldung nicht nötig
- Ev. Anforderung weitere Unterlagen (Werkvertrag, Honorarnoten, etc.)

# Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler

# Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler – BGBl. I Nr. 64/2020
- Richtlinie des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
- Zuständig für die Abwicklung: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

# Die Voraussetzungen 1/2

- **Antrag bei SVS**  
(Frist 30.06.2021)
- **Künstlerische Tätigkeit**  
(Ausübung, Schaffung, Vermittlung oder Lehre von Kunst und Kultur)
- COVID-19-bedingte **wirtschaftliche Notlage**  
(laufende Lebenshaltungs- bzw. Betriebskosten können nicht gedeckt werden, Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit ist gefährdet)

# Die Voraussetzungen 2/2

- **Hauptwohnsitz in Österreich**
- **Keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Antragstellung**
- **Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen**  
→ mehrere Varianten möglich



# Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

- Am 13.03.2020 Versicherung (Pflichtversicherung oder Opting In) nach GSVG aufgrund künstlerischer Tätigkeit **oder**
- GSVG-Versicherung (nur bei Pflichtversicherung) 2018 und/oder 2019 und Ausübung künstlerischer Tätigkeit am 13.03.2020 **oder**
- GSVG-Versicherungsanmeldung (Pflichtversicherung oder Opting In) aufgrund künstlerischer Tätigkeit ist spätestens am 13.06.2020 bei der SVS eingelangt

# KÜBF 2021 - Voraussetzungen

- Bereits f. KÜBF 2020 antragsberechtigt gewesen, **oder**
- die am 1. November 2020 aufgrund einer Tätigkeit als Kunstschafter pflichtversichert waren, **oder**
- Als Künstler am STTG 01.11.2020 Opting In Versicherung, **oder**
- GSVG-Versicherungsanmeldung (Pflichtversicherung oder Opting In) aufgrund künstlerischer Tätigkeit ist spätestens am 01.11.2020 bei der SVS eingelangt, **oder**
- GSVG-Versicherung (nur bei Pflichtversicherung) 2018 und/oder 2019 und Ausübung künstlerischer Tätigkeit am 01.11.2020

# Leistungsüberblick

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
  - KÜBF 2020
  - KÜBF 2021
- Lockdownkompensation – LDK
  - LDK 2020
  - LDK 2021

# Leistungsüberblick

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
  - KÜBF 2020
  - KÜBF 2021
- Lockdownkompensation – LDK
  - LDK 2020
  - LDK 2021

# KÜBF 2020

- Einmalzahlung in Höhe max. 6.000 Euro,
  - Erhöhungsantrag seit 07.10.2020 auf max. 10.000 Euro
- Anrechnung von Leistungen aus dem Härtefallfonds der WK 2020
- Keine Anrechnung anderer (COVID-)Leistungen, z. B. des Künstler-Sozialversicherungsfonds
- Kein Rechtsanspruch!

# Die Leistungen

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
  - KÜBF 2020
  - **KÜBF 2021**
- Lockdownkompensation – LDK
  - LDK 2020
  - LDK 2021

# KÜBF 2021

- Einmalzahlung in Höhe max. 3.000 Euro,
- Anrechnung von Leistungen aus dem Härtefallfonds der WK 2021
- Keine Anrechnung anderer (COVID-)Leistungen, z. B. des Künstler-Sozialversicherungsfonds
- Kein Rechtsanspruch

# Die Leistungen

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
  - KÜBF 2020
  - KÜBF 2021
- Lockdownkompensation – LDK
  - **LDK 2020**
  - LDK 2021



# LDK 2020

- Einmalzahlung von 2.000,00 € für November und Dezember 2020
- Gleiche Voraussetzungen wie KÜBF 2020 und/oder 2021
- HFF Zahlungen werden nicht angerechnet
- ZUSATZ:
  - Umsatzersatz 2020 nicht beantragt
  - Leistungen aus Umsatzersatz II sind von LDK 2020 abzuziehen

# Die Leistungen

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
  - KÜBF 2020
  - KÜBF 2021
- Lockdownkompensation – LDK
  - LDK 2020
  - LDK 2021

# LDK 2021

- Einmalzahlung von 1.000,00 € für Jänner und Februar 2021
- Gleiche Voraussetzungen wie KÜBF 2020 und/oder 2021
- HFF Zahlungen werden nicht angerechnet
- Umsatzerersatz wird nicht berücksichtigt
- ZUSATZ: Nur möglich, wenn kein Anspruch für Ausfallsbonus für Jänner und Februar 2021 geltend gemacht wurde

# Rückforderung/Rückzahlung

- Ein Leistungsbezug aus dem Härtefallfonds und ggf. auch die wirtschaftliche Notlage können im Nachhinein überprüft werden. Die Beihilfe kann ggf. (tw.) zurückgefordert werden.
- Auch aus anderen Gründen ist eine Rückforderung denkbar, z.B. wenn im Antrag bewusst unwahre Angaben gemacht wurden oder die nachträgliche Überprüfung der Voraussetzungen behindert wird.
- Die Beihilfe muss zurückgezahlt werden, wenn im Jahr 2020 / 2021 einkommensteuerrechtlich relevante Einkünfte in Höhe 75.180 € / 77.700 € Euro oder darüber erzielt werden.

